



Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG)

FKG-Einzelmaßnahmen – Änderungen 2024

I. Allgemeines	2
Welche FKG-Maßnahmen sind von der Förderpause betroffen?	2
Warum sind die Einzelmaßnahmen (EM) im FKG derzeit pausiert?.....	2
Bis wann sind die Einzelmaßnahmen im FKG derzeit pausiert?	2
Welche Maßnahmen werden nach Wiederaufnahme BEG-EM gefördert werden? Welche Fördersätze werden gelten?	3
II. Antragsprozess	4
Wie läuft der Antragsprozess für die FKG-EM ab?	4
Ist ein „vorgezogener Maßnahmenbeginn“ während der Förderpause möglich?.....	5
Ich habe im Jahr 2023 meinen BEG-Förderantrag nach der alten BEG-Richtlinie vom 09.12.2022 gestellt. Kann ich trotzdem noch einen Antrag auf FKG-EM stellen, sobald die Förderpause beendet ist?	5
III. Fördervoraussetzungen	6
Welche Fördervoraussetzungen bestehen für FKG-EM, sobald die Förderpause beendet ist?	6
Ist trotz Abschaffung der FKG-Sanierungsberatung nach wie vor eine Sanierungsberatung Fördervoraussetzung für die Beantragung von Einzelmaßnahmen im FKG?.....	6

I. Allgemeines

Welche FKG-Maßnahmen sind von der Förderpause betroffen?

Von der Förderpause betroffen sind alle Maßnahmen nach Kapitel 2 „Einzelmaßnahmen BEG-gekoppelt“ (FKG-Richtlinie Stand 01.01.2024).

Die FKG-Fördermaßnahmen „Sanierungsstandards (BEG-gekoppelt)“ (Kapitel 3), „Neubaustandards & Passivhaus“ (Kapitel 4) sowie „Photovoltaik“ (Kapitel 5) und die zugehörigen „Bonusmaßnahmen“ waren und sind nicht von der Förderpause betroffen. Eine Antragstellung über städtisches Förderportal ist und war für diese Maßnahmen lückenlos möglich.

Die Maßnahme „Energieberatung“ (Kapitel 1 FKG-Richtlinie Stand 01.01.2024) wurde mit Wirksamkeit zum 19.01.2024 abgeschafft. Sie wird nicht wiederaufgenommen.

Warum sind die Einzelmaßnahmen (EM) im FKG derzeit pausiert?

Die Förderrichtlinie für Einzelmaßnahmen in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG-EM) wurde auf Bundesebene grundlegend überarbeitet, die novellierte BEG-EM ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Dem RKU lag u.a. aufgrund der Debatten um den Bundeshaushalts 2024 vorab kein verbindlicher Richtlinienentwurf vor. Damit war es nicht möglich, vorab die Auswirkungen der neuen Bundesrichtlinie auf die BEG-gekoppelten FKG-Einzelmaßnahmen abzuschätzen oder entsprechende Anpassungen an der FKG-Richtlinie und im städtisches Förderportal vorzunehmen. Daher mussten die FKG-EM zum Jahreswechsel vorsorglich pausiert werden.

Mit Bekanntwerden der novellierten BEG-EM Richtlinie ergaben sich im Zusammenspiel mit dem FKG insbesondere in den Punkten Antragsprozess und Kumulierungsgrenzen Probleme, die eine schnelle Wiederaufnahme der FKG-EM verhindern. Zur Anpassung der FKG-EM an die neue Bundesförderung sind tiefgreifende Änderungen an der Richtlinie und dem städtischen Fördermittelportal unter Einbindung eines externen Dienstleisters notwendig.

Bis wann sind die Einzelmaßnahmen im FKG derzeit pausiert?

Das RKU arbeitet derzeit mit höchster Priorität an der Anpassung der FKG-EM an die neue BEG-EM Richtlinie. Dazu müssen unter anderem die Richtlinie samt Formblättern und die Datenbank des städtisches Förderportal unter Einbindung eines externen Dienstleisters überarbeitet werden. Daher gehen wir davon aus, dass Einzelmaßnahmen (Effizienzmaßnahmen und Heizungstausch) voraussichtlich im Laufe des Mai 2024 wieder im FKG beantragbar sind. Bis dahin stehen für Effizienzmaßnahmen und Heizungstausch Fördermittel des Bundes in auskömmlicher Höhe zu Verfügung.

Selbstverständlich werden wir über die FKG-Newsletter sowie auf unserer Webseite informieren, sobald einen Termin feststeht.

Welche Maßnahmen werden nach Wiederaufnahme BEG-EM gefördert werden? Welche Fördersätze werden gelten?

Alle bisher im FKG-geförderten Einzelmaßnahmen (BEG-gekoppelt) werden auch nach der Wiederaufnahme weiterhin gefördert. Es kommen auch keine neuen Maßnahmen hinzu. Analog zur BEG werden die Einzelmaßnahmen in der neuen FKG-Richtlinie in Zukunft als Kapitel dargestellt sein:

- Kapitel „Einzelmaßnahmen - Effizienzmaßnahmen (BEG-gekoppelt)“:
 - Dämmung der Gebäudehülle
 - Austausch von Fenstern, Außentüren
 - RLT-Anlagen mit Wärme-/Kälterückgewinnung
 - Digitale Systeme zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung, Netzdienlichkeit der technischen Anlagen von Wohngebäuden „Efficiency Smart Home“
 - Heizungsoptimierung
- Kapitel „Einzelmaßnahmen - Heizungstausch (BEG-gekoppelt)“:
 - Solarkollektoranlagen
 - Wärmepumpen
 - Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz

Der Fördersatz für alle Einzelmaßnahmen wird weiterhin 15 % der förderfähigen Investitionskosten betragen, welcher aufstockend zur Bundesförderung für effiziente Gebäude gewährt wird.

II. Antragsprozess

Wie läuft der Antragsprozess für die FKG-EM ab?



1. FKG-Antrag

Ausfüllen und Einreichen des FKG-Antrags über das städtische Fördermittelportal

Wichtig: Es darf noch kein Auftrag für die Maßnahme vergeben worden sein, auch nicht aufschiebend oder auflösend bedingt – **ein erteilter Auftrag verhindert die FKG-Förderung!** Der Antrag auf Förderung nach BEG-EM darf nicht vor der Antragstellung im FKG erfolgen.
Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein iSFP vorhanden sein, der die genannten FKG-Kriterien erfüllt.



2. Mittelreservierung

Abwarten der automatische Bestätigung der Mittelreservierung. Sie erhalten eine entsprechende Mitteilung aus dem städtischen Förderportal.



3. Auftragsvergabe

Auftragsvergabe bzw. Vertragsabschluss für die zu fördernde(n) Maßnahme(n).



4. Umsetzung der Maßnahme

Setzen Sie die zu fördernde(n) Maßnahme(n) um.



5. FKG-Verwendungsnachweis

Einreichen des FKG-Verwendungsnachweises über das städtische Förderportal innerhalb von 3 Jahren ab erfolgreicher Einreichung des FKG Antrags.

Kann der FKG-Verwendungsnachweis nicht fristgerecht innerhalb von 3 Jahren eingereicht werden, so ist vor Ablauf der 3 Jahresfrist eine Fristverlängerung über das städtische Fördermittelportal zu beantragen. Damit verlängert sich die Frist für die Einreichung des FKG-Verwendungsnachweises von 3 auf 5 Jahre.

Wichtig: Der BEG-Bescheid sowie alle weiteren erforderlichen Dokumente/Nachweise müssen vorliegen!



6. Prüfung und Förderbescheid

Prüfung des FKG-Verwendungsnachweises und anschließend Ausstellung des Förderbescheids über die beantragte(n) Maßnahme(n) durch das Referat Klima- und Umweltschutz. Anschließend wird die Fördersumme ausbezahlt.

Ist ein „vorgezogener Maßnahmenbeginn“ während der Förderpause möglich?

Nein, ein „vorgezogener Maßnahmenbeginn“ (Auftragsvergabe und/oder Beginn der Umsetzung der Maßnahme) vor der Antragstellung ist im FKG nicht möglich und verhindert eine FKG-Förderung! Es gibt keine Übergangsregelung während der Förderpause.

Die Auftragsvergabe (auch mit auflösender und aufschiebender Bedingung) und die Umsetzung der Maßnahmen sind erst nach dem Erhalt der Bestätigung der Mittelreservierung durchzuführen!

Ich habe im Jahr 2023 meinen BEG-Förderantrag nach der alten BEG-Richtlinie vom 09.12.2022 gestellt. Kann ich trotzdem noch einen Antrag auf FKG-EM stellen, sobald die Förderpause beendet ist?

Förderanträge, die beim Bund gem. BEG EM Richtlinie vom 09.12.2022 gestellt wurden und deren Antragsdatum im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 liegt, wird aus Kulanz die Möglichkeit gewährt, einen Förderantrag für FKG-EM zu stellen, sobald die Förderpause beendet ist. Voraussetzung ist auch hier, dass noch kein Auftrag (auch nicht mit auflösender oder aufschiebender Bedingung) für die Maßnahme erteilt wurde.

Bitte wenden Sie sich bezüglich des genauen Vorgehens an fkq.rku@muenchen.de.

III. Fördervoraussetzungen

Welche Fördervoraussetzungen bestehen für FKG-EM, sobald die Förderpause beendet ist?

Für FKG-EM gelten nach Beendigung der Förderpause folgende Anforderungen:

- Diese Maßnahmen sind Bestandteil einer gebäudespezifischen Energieberatung, die mit Hilfe eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erstellt wurde. Im iSFP ist eine Schritt-für-Schritt Sanierung darzustellen, mit dem nach Durchführung aller Maßnahmen spätestens im Jahr 2035 mindestens der Energiestandard EH55 erreicht wird. Für Denkmal geschützte Gebäude gelten die Anforderungen der BEG EM.
- Die Maßnahmen sind an eine Förderung aus der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ gebunden. Dies bedeutet, dass der BEG-Förderbescheid mit dem FKG-Verwendungsnachweis einzureichen ist. Es gelten die Förderbedingungen und Technischen Mindestanforderungen (TMA) der BEG EM. Diese sind im FKG bei einzelnen Maßnahmen ggf. ergänzt durch zusätzliche Anforderungen oder Ausschlusskriterien.
- Die jeweiligen Maßnahmen müssen für das gesamte Gebäude umgesetzt werden, nicht nur für einzelne Wohnungen.

Nur für die Maßnahmen der Fördersäule „Heizungstausch“ (Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen, Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz) gilt zusätzlich:

- Eine Förderung im FKG ist ausgeschlossen, wenn im Rahmen der BEG EM der „Klimageschwindigkeitsbonus“ und/oder der „Einkommensbonus“ für mindestens eine Wohnung des Gebäudes beantragt wird.

Ist trotz Abschaffung der FKG-Sanierungsberatung nach wie vor eine Sanierungsberatung Fördervoraussetzung für die Beantragung von Einzelmaßnahmen im FKG?

Ja, zum Zeitpunkt des eingereichten FKG-Antrags muss eine gebäudespezifische Energieberatung in Form eines iSFP vorliegen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Darstellung einer schrittweisen Sanierung.
- Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts, bei dem spätestens im Jahr 2035 einer der folgenden Energiestandards (Ziel-Energiestandard) erreicht wird: EH 55, EH 55 EE, EH 55 NH, EH 40, EH 40 EE, EH 40 NH gemäß der BEG-WG.
Hinweis: Für denkmalgeschützte Gebäude gilt abweichend von den oben genannten Energiestandards der Energiestandard „Denkmal, „Denkmal EE“ oder „Denkmal NH“.
- Die im FKG beantragte Maßnahme muss im iSFP enthalten sein.
- Die gebäudespezifische Energieberatung und der iSFP müssen produkt-, anbieter- und vertriebsneutral sein. Ausgenommen hiervon ist SWM-

Fernwärme. Auf die Möglichkeit von Betreibermodellen (z.B. Contracting) kann allgemein hingewiesen werden. Ein bestimmter Anbieter darf jedoch nicht genannt werden.

- Der iSFP kann im Rahmen der „Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude“ bei der BAFA gefördert werden. Es ist jedoch nicht verpflichtend, dass der iSFP gefördert wird.

Als iSFP gelten im FKG folgende Energieberatungsberichte:

- Energieberaterberichte, die im Rahmen der „Energetischen Sanierungsberatung“ im FKG zwischen dem 20.07.2022 und 18.01.2024 beantragt und gefördert wurden.
- Aus formalen Gründen abgelehnte „Energetische Sanierungsberatungen“ im FKG (z.B.: Auftrag vor Antrag), bei denen der Energieberatungsbericht die oben genannten Anforderungen erfüllt.
- Energieberatungsberichte der „Energetischen Sanierungsberatung“ welche im FKG beantragt aber aus inhaltlichen Gründen nicht gefördert wurden, können von einem EEE so ergänzt, bzw. angepasst werden, so dass sie die oben genannten Anforderungen erfüllen.
- Der iSFP darf nicht vor dem 01.11.2020 erstellt worden sein. (In Kraft treten des Gebäudeenergiegesetzes)
- Ein ursprünglich erstellter iSFP, der die oben genannten Anforderungen nicht enthält, kann von einem EEE so ergänzt, bzw. angepasst werden, so dass die Anforderungen erfüllt werden.

Detaillierte Informationen zum iSFP sind im „Gebäudeforum Klimaneutral“ beschrieben: <https://www.gebaeudeforum.de/realisieren/isfp/>